

## § 0180 BGB

Bei einem einseitigen [Rechtsgeschäft](#) ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches [Rechtsgeschäft](#) vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des [Rechtsgeschäfts](#) nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht handle, so finden die Vorschriften über [Verträge](#) entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges [Rechtsgeschäft](#) gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird.